Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt **13**

[X] öffentlich

[ ] nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 02.07.15

Drucksachen-Nr.: VI/267

Beschluss-Nr.: 187/11/15

Beschlussdatum: 02.07.15

Gegenstand: Besetzung des Aufsichtsrates der KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:

[ ] Oberbürgermeister
[ ] Hauptausschuss
[ ] Betriebsausschuss
[X] Stadtvertretung

Beratung im:

X	04.06.15	Hauptausschuss			Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
X	18.06.15	Hauptausschuss			Ausschuss für Generationen,
X	10.06.15	Finanzausschuss			Kulturausschuss
		Rechnungsprüfungsausschuss			
		Betriebsausschuss			

Neubrandenburg, 06.05.15

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 12 und 71 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

> Betreffend die Wahl der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafter-versammlung der KEG-Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH nimmt die Stadtvertretung Neubrandenburg ihr Vorschlagsrecht wahr und benennt hierfür Herrn Silvio Witt, Oberbürger-meister der Stadt Neubrandenburg, und Ratsherrn Marco Messner, Vorsitzender des Stadt-entwicklungs- und Umweltausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Für den Aufsichtsrat der KEG–Kommunale Entwicklungsgesellschaft mbH (im Weiteren: KEG) ist die Besetzung zu regeln. Der Gesellschaftsvertrag sieht unter § 8 vor, dass

- der Aufsichtsrat aus 4 Mitgliedern besteht,
- die Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschafterversammlung der KEG gewählt werden und
- die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates 3 Jahre beträgt.

Ursprünglich waren zu gleichen Geschäftsanteilen die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH und die BIG-Städtebau GmbH Gesellschafterinnen der KEG. Gemäß Gesellschaftsvertrag stellen die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH und die BIG-Städtebau GmbH je 2 Aufsichtsrats-mitglieder. Auf Seiten der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH waren deren Aufsichtsratsvorsitzender und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrates der KEG.

Diese gesellschaftsvertraglich vorgegebene Regelung wurde fortgeführt, nachdem die Stadt Neubran-denburg die Gesellschaftsanteile der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH an der KEG übernommen hatte. Anstelle des Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtentwicklungsgesellschaft Neu-brandenburg mbH wurden der Oberbürgermeister und anstatt des weiteren Mitglieds des Aufsichtsrates der Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH der Vorsitzende des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses in den Aufsichtsrat der KEG gewählt, so dass sich hinsichtlich der Personen keine Änderung ergab.

Dieses Modell hat sich in der Vergangenheit aus fachlichen und pragmatischen Gründen bewährt. Der Oberbürgermeister als Verwaltungschef vertritt die Stadt, die Auftraggeberin der städtebaulichen Verträge ist. Er trägt für eine enge Koordination der beratenden und treuhänderischen Tätigkeit der KEG mit den städtebaulichen Arbeitsschwerpunkten der Verwaltung Sorge. Der Vorsitzende des Stadtent-wicklungs- und Umweltausschusses sichert die politische Mitwirkung und Einflussnahme des zu-ständigen Fachausschusses. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen wird empfohlen, die bisherige Praxis, den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses als Mitglieder des Aufsichtsrates der KEG vorzuschlagen, beizubehalten.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl durch die Gesellschafterversammlung nachfolgenden Tag.